

# **Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem höheren Fachsemester**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in Verbindung mit § 7 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), und mit §§ 32 und 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Mai 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge der Universität Tübingen. In Studiengängen, für die Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgesetzt sind, erfolgt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des § 7 HZG, sofern eine Auswahl erforderlich ist.

## **§ 2 Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester**

Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind

- a) Personen, die an einer Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der Universität Tübingen unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester desselben (Hochschulwechselnde) oder eines anderen Studiengangs fortsetzen wollen (Quereinsteigende).
- b) Studierende der Universität Tübingen, die ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester eines anderen Studiengangs bzw. Teilstudiengangs fortsetzen wollen (Fachwechselnde).

## **§ 3 Fristen und Form**

(1) Bewerbungen sind grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester möglich. Für einzelne Studiengänge kann die Bewerbung für ein bestimmtes Fachsemester auf das Winter- oder Sommersemester beschränkt werden. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).

(2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form an die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen zu richten. § 5 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) Nachweise der erbrachten und für eine Anrechnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen
- b) die Hochschulzugangsberechtigung (HZB); bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit beizufügen. Im Fall einer Bewerbung für ein weiterführendes Studium ist statt der HZB das Zeugnis über den Abschluss des grundständigen Studiums einzureichen. § 33 Abs. 2 HZVO gilt entsprechend.

c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im beantragten Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge als verwandt gelten, legen die jeweiligen Prüfungsausschüsse fest.

(5) Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch einen amtlich bestellten Übersetzer vorzulegen.

(6) Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, können Nachweise über absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen, die bis zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 01.09., für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 01.03. nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

(7) Für das 1. klinische Fachsemester Medizin kann der Nachweis über die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis spätestens 31. März (zum Sommersemester) bzw. spätestens 30. September (zum Wintersemester) beim Studierendensekretariat nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

(8) Für das 6. Fachsemester Zahnmedizin kann der Nachweis über die Gesamtnote der zahnärztlichen Vorprüfung bis spätestens zum 31. März (zum Sommersemester) bzw. spätestens zum 7. Oktober (zum Wintersemester) beim Studierendensekretariat nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

(9) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden müssen.

#### **§ 4 Zulassung in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung**

(1) In Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen oder Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen ZZVO festgesetzt sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, wenn

- a) sie diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die in dem angestrebten Studiengang für das jeweilige Fachsemester nach Art und Anzahl mindestens erforderlich sind;
- b) die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den im angestrebten Studiengang verlangten Leistungen festgestellt wurde.

(2) Für die Festlegung der Art und Mindestanzahl der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, für die Feststellung der Gleichwertigkeit sowie für die Einstufung in ein Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zuständig. Die Grundlage bildet dabei die geltende Prüfungs- und Studienordnung; § 32 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) gilt entsprechend.

(3) Die Zulassung erfolgt in der Regel nur bis zum letzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

#### **§ 5 Zulassung in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung**

(1) Für die Zulassung in Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen und Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen ZZVO festgesetzt sind, erfolgt eine Zulassung nur bis zum letzten Fachsemester der Regelstudienzeit. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 und 2.

(2) Gibt es in einem Studiengang für ein bestimmtes Fachsemester mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 7 Abs. 1 und 2 HZG festgelegten Auswahlverfahrens vergeben.

(3) Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:

1. Berücksichtigt werden die für das angestrebte Studium aufgrund der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen.
2. In modularisierten Studiengängen, in denen Prüfungs- und Studienleistungen mit ECTS-Punkten (Credits) versehen sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Anzahl ihrer nach Nr. 1 zu berücksichtigenden Credits vom zuständigen Prüfungsausschuss in eine Rangfolge gebracht.
3. In nicht modularisierten Studiengängen erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne vollständig anerkannte Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung für jeden Leistungsnachweis einen, für jede Teilprüfung der Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung zwei Punkte. Bewerberinnen und Bewerber mit vollständig anerkannter Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung erhalten hierfür 20, ferner für jeden Leistungsnachweis des Hauptstudiums einen und für jede Teilprüfung einer Abschlussprüfung zwei Punkte.

## § 6 Regelungen für den Studiengang Medizin

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Medizin, Staatsexamen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

### 1. Vorklinische Semester

Jede eingereichte und anererkennungsfähige Studienleistung des vorklinischen Studienabschnitts wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Punkte</b>
• Praktikum der Physik für Mediziner	5
• Praktikum der Chemie für Mediziner	5
• Praktikum der Biologie für Mediziner	5
• Praktikum der Physiologie	3
• Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	3
• Kursus der makroskopischen Anatomie	5
• Kursus der mikroskopischen Anatomie	5
• Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1
• Seminar Physiologie	2
• Seminar Biochemie/Molekularbiologie	2
• Seminar Anatomie	2
• Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1
• Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	1
• Praktikum der Berufsfelderkundung	1
• Praktikum der medizinischen Terminologie	1

### 2. Erstes klinisches Fachsemester:

Es wird nach der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgewählt.

### 3. Zweites bis sechstes klinisches Fachsemester:

Zugelassen werden Studierende, die Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:

- Einzelleistungsnachweis Pathologie
- Einzelleistungsnachweis Pharmakologie, Toxikologie
- Einzelleistungsnachweis Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Strahlentherapie

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt in erster Linie auf Grund dieser geforderten Leistungsnachweise.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Zulassungen von Bewerberinnen und Bewerbern zum PJ: Vorlage der PJ Berechtigung. Es wird auf Grundlage der Durchschnittsnote aus der Vorlage der universitären Leistungsnachweise entsprechend der Vorgabe der ÄApprO gerankt.

## § 7 Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin

### (1) Regelungen für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin an der Universität Tübingen nach den Regelungen der am 30.09.2020 geltenden Fassung der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) fortsetzen

#### a) Zulassungsvoraussetzungen

Aufgrund der Umstrukturierung des Curriculums der Zahnmedizin nach der seit 01.10.2020 geltenden Fassung der ZÄPrO, können Bewerber, die noch nach der am 30.09.2020 geltenden Fassung der ZÄPrO studieren, nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

Für diese Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2021 ihr Studium der Zahnmedizin begonnen haben und das Studium nach der ZÄPrO in der am 30. September 2020 geltenden Fassung fortsetzen, ist die Aufnahme in ein höheres Fachsemester nur nach Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zulässig:

	<b>Zwingende Voraussetzungen für die Zulassung im jeweiligen Fachsemester</b>
<b>2. Fachsemester</b>	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am · Kursus der Technischen Propädeutik (TPK) Eine Bewerbung ist letztmalig zum WiSe 2021/2022 möglich
<b>3. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 2. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am · Chemisches Praktikum für Zahnmediziner · Physikalisches Praktikum für Zahnmediziner · Kurs Medizinische Terminologie (für Studierende ohne Lateinnachweis) <b>sowie</b> die bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung (NVP) Eine Bewerbung ist letztmalig zum SoSe 2022 möglich
<b>4. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 3. Fachsemesters <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am · Phantomkurs der Zahnersatzkunde I Eine Bewerbung ist letztmalig zum WiSe 2022/2023 möglich
<b>5. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 4. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am · Phantomkurs der Zahnersatzkunde II · Physiologisch-chemisches Praktikum Eine Bewerbung ist letztmalig zum SoSe 2023 möglich

<b>6. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 5. Fachsemesters <b>sowie</b> die bestandene zahnärztliche Vorprüfung Eine Bewerbung ist letztmalig zum WiSe 2023/2024 möglich
<b>7. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 6. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am/an · Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde · Klinik und Poliklinik für ZMK-Krankheiten (Auskultant) · Röntgenkurs unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes Eine Bewerbung ist letztmalig zum SoSe 2024 möglich
<b>8. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 7. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am · Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I · Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I Eine Bewerbung ist letztmalig zum WiSe 2024/2025 möglich
<b>9. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 8. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am/an · Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I · Operationskurs I · Klinik und Poliklinik für ZMK-Krankheiten I (Praktikant) · Kursus der kieferorthopädischen Technik Eine Bewerbung ist letztmalig zum SoSe 2025 möglich
<b>10. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 9. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am/an · Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II · Klinik und Poliklinik für ZMK-Krankheiten II (Praktikant) · Operationskurs II Eine Bewerbung ist letztmalig zum WiSe 2025/2026 möglich

## b) Rangfolgenerstellung

### Studienabschnitt bis zur zahnärztlichen Vorprüfung (fünf Fachsemester)

Jeder vorgelegte Leistungsnachweis wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Punkte</b>
• Anatomische Präparierübungen (Makroskopisch-anatomischer Kurs)	2
• Physikalisches Praktikum für Zahnmediziner	5
• Chemisches Praktikum für Zahnmediziner	5
• Praktikum der Physiologie	2
• Physiologisch-chemisches Praktikum (Praktikum der Biochemie I)	2
• Mikroskopisch-anatomischer Kurs	2
• Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	5
• Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	5
• Praktikum der Medizinischen Terminologie	1

## **Studienabschnitt nach der zahnärztlichen Vorprüfung (ab 6. Fachsemester)**

Jeder vorgelegte Leistungsnachweis des Studienabschnitts nach der zahnärztlichen Vorprüfung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Punkte</b>
• Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auskultant)	10
• Klinik und Poliklinik für Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten I (Praktikant)	10
• Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Praktikant)	10
• Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (Praktikant)	10
• Radiologischer Kurs unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	10
• Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	10
• Kursus der kieferorthopädischen Technik	10
• Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	10
• Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	10
• Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	10
• Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	10
• Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	10
• Operationskurs I	10
• Operationskurs II	10
• Pathologisch-histologischer Kurs für Zahnmediziner	2
• Chirurgische Poliklinik (Auskultant)	2
• Kursus der klinisch-chemischen und hämatologischen Untersuchungsmethoden	2
• Dermatologie für Zahnmediziner (Praktikant)	2
• Naturwissenschaftlicher Vorprüfung bzw. Zahnärztlicher Vorprüfung	jeweils 7

### **c) Die jeweils geltende Studienordnung Zahnmedizin ist zu beachten.**

#### **(2) Regelungen für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin an der Universität Tübingen nach den Regelungen der am 01.10.2020 geltenden Fassung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) fortsetzen**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 30. September 2021 ihr Studium der Zahnmedizin begonnen haben und das Studium nach der ZApprO in der am 01. Oktober 2020 geltenden Fassung fortsetzen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

#### **a) Vorklinischer Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (vier Fachsemester)**

##### **Zweites bis viertes Fachsemester**

Jeder vorgelegte Leistungsnachweis des vorklinischen Studienabschnitts wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Punkte:</b>
• Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	5
• Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	5
• Praktikum der Physiologie	5
• Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	3
• Praktikum der makroskopischen Anatomie	5
• Praktikum der mikroskopischen Anatomie	5
• Praktikum der Berufsfelderkundung	3
• Übung in Medizinischer Terminologie	1
• Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	5
• Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	5

Für eine Bewerbung in das vierte Fachsemester muss zusätzlich zwingend folgender Nachweis vorgelegt werden:

- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde

**b) Präklinischer Studienabschnitt bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (zwei Fachsemester)**

**Fünftes und sechstes Fachsemester**

Zugelassen werden nur Bewerber, die den Nachweis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorlegen.

Jeder vorgelegte Leistungsnachweis nach dem den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Punkte:</b>
• Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	5
• Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	5
• Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	5
• Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	5

**c) Klinischer Studienabschnitt bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (vier Fachsemester)**

**Siebtes bis zehntes Fachsemester**

Zugelassen werden nur Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorlegen.

Jeder vorgelegte Leistungsnachweis nach dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## Leistungsnachweis

## Punkte:

• Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	jeweils	5
• Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	jeweils	5
• Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	jeweils	5
• Operationskurs I und II	jeweils	5
• Integrierte Behandlungskurse I bis IV	jeweils	8
• Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes		5
• Pharmakologie und Toxikologie		3
• Pathologie		3
• Hygiene, Mikrobiologie und Virologie		3
• Innere Medizin einschließlich Immunologie		3
• Dermatologie und Allergologie		3
• Berufskunde und Praxisführung		3
• Querschnittsbereich Notfallmedizin		3
• Querschnittsbereich Schmerzmedizin		3
• Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen		3
• Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde		5
• Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte		3
• Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich		3
• Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung,		3
• Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie		3
• Querschnittsbereich Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin		3
• Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten- medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin		3

### d) Bewerbung zum höheren Fachsemester:

Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 30. September 2021 ihr Studium der Zahnmedizin begonnen haben, können sich erstmalig zu den entsprechenden höheren Fachsemestern wie folgt bewerben:

- Zum 2. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Sommersemester 2022 möglich
- Zum 3. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Wintersemester 2022/2023 möglich
- Zum 4. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Sommersemester 2023 möglich
- Zum 5. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Wintersemester 2023/2024 möglich
- Zum 6. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Sommersemester 2024 möglich
- Zum 7. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Wintersemester 2024/2025 möglich
- Zum 8. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Sommersemester 2025 möglich
- Zum 9. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Wintersemester 2025/2026 möglich

- Zum 10. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Sommersemester 2026 möglich

e) Die jeweils geltende Studienordnung Zahnmedizin ist zu beachten.

## § 8 Regelungen für den Studiengang Pharmazie

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Pharmazie, Staatsexamen, ist die Aufnahme in ein höheres Fachsemester nur nach Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zulässig:

Fachsemester	Zwingende Voraussetzungen für die Zulassung im jeweiligen Fachsemester
<b>2. Fachsemester</b>	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an den folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Praktikum „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet A]</li> <li>· Vorlesung und Übungen „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet C]</li> </ul>
<b>3. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 2. Fachsemesters <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an der folgenden Veranstaltung: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Praktikum „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet B]</li> </ul>
<b>4. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 3. Fachsemesters <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an der folgenden Veranstaltung: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Praktikum „Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet A]</li> </ul>
<b>5. Fachsemester</b>	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; wenn das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, müssen sich Bewerberinnen und Bewerber zumindest in der Prüfung befinden (Anmeldung zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich).

Fachsemester	Zwingende Voraussetzungen für die Zulassung im jeweiligen Fachsemester
<b>6. Fachsemester</b>	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an <b>zwei</b> der folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>· „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinischer Chemie“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet E]</li> <li>· „Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet F]</li> <li>· „Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet F]</li> <li>· „Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet I]</li> <li>· „Biogene Arzneimittel und Pharmazeutische Biologie III“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet G]</li> <li>· „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet H]</li> <li>· „Arzneimittelanalytik, Drug Monitoring“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet H]</li> <li>· „Klinische Pharmazie“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet I]</li> <li>· „Pharmakoepidemiologie und –ökonomie“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet I]</li> </ul>

<b>7. Fachsemester</b>	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an <b>vier</b> der unter „6. Fachsemester“ genannten Veranstaltungen
<b>8. Fachsemester</b>	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an <b>sechs</b> der unter „6. Fachsemester“ genannten Veranstaltungen

(2) Bei Ranggleichheit bzgl. FS 2 bis 8 wird folgendes Verfahren angewendet:

Jede eingereichte und anerkennungsfähige Studienleistung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

**Grundstudium bis zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (4 Fachsemester):**

Leistungsnachweis	Punkte
Vorlesung / Übungen „Chemie für Pharmazeuten“ und Praktikum / Seminar „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei- Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung der Arzneibuchmethoden)“	<b>24</b>
Praktikum / Seminar „Quantitative Bestimmungen von Arznei- Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung der Arzneibuchmethoden)“	<b>14</b>
Seminar „Chemische Nomenklatur“	<b>1,5</b>
Seminar „Stereochemie“	<b>1,5</b>
Vorlesung / Übungen „Pharmazeutische und Medizinische Chemie“ und Praktikum / Seminar „Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“	<b>21</b>
Vorlesung / Übungen „Einführung in die Instrumentelle Analytik“ und Praktikum „Instrumentelle Analytik“	<b>21</b>
Vorlesung „Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen“ und Praktikum / Seminar: „Arzneipflanzenexkursion und Bestimmungsübungen“	<b>6</b>
Vorlesung, Seminare und Praktikum „Mikrobiologie“	<b>2</b>
Praktikum Pharmazeutische Biologie 1 (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) und 2 (Pflanzliche Drogen), Cytologie (pharmazeutisch-biologischer Teil) und Pharmazeutische Mikrobiologie	<b>12</b>
Vorlesungen „Grundlagen der Anatomie und Physiologie“ und „Grundlagen der Ernährungslehre“, Seminar „Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe“ und Praktika „Cytologie (humanbiologischer Teil)“ und „Kursus der Physiologie“	<b>15</b>
Vorlesung / Übungen „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten“	<b>3</b>
Vorlesung / Übungen „Physik für Pharmazeuten“ und Praktikum „Physikalische Übungen für Pharmazeuten“	<b>3</b>
Vorlesung, Übungen und Praktikum „Physikalische Chemie“	<b>3</b>
Vorlesung „Grundlagen der Arzneiformenlehre“ und Praktikum „Arzneiformenlehre“	<b>10</b>

## Hauptstudium vor dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (ab dem 5. Fachsemester):

Leistungsnachweis	Punkte
Vorlesung / Übungen „Grundlagen der Biochemie, Klinischen Chemie und der Pathobiochemie“ und Praktikum / Seminar „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie“	14
Praktikum / Seminar „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen)“	11
Praktikum / Seminar „Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen“	17
Seminar „Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)“ und Praktikum / Seminar „Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)“	12,5
Seminar „Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik“	3
Seminar „Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln“ und Praktikum / Seminar „Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte“	21
Praktikum und Seminare „Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs“	8,5
Vorlesung „Pharmakoepidemiologie und –ökonomie“	3
Vorlesung „Pharmakotherapie“ und Seminar „Klinische Pharmazie & Arzneimitteltherapie“	11

### § 9 Rückstufung

Hochschulwechselnde im Sinne von § 2 a) dieser Satzung, die in einen nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang an der Universität Tübingen wechseln wollen, können nicht in ein Fachsemester zugelassen werden, das mit dem an ihrer bisherigen Hochschule erreichten identisch ist oder unter diesem liegt.

### § 10 Verweisung auf andere Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HZVO sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester vom 28.06.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2010, S. 247 ff.), ihre Erste Änderungssatzung vom 20.11.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2014, S. 529 ff.), ihre Zweite Änderungssatzung vom 27.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2015, S. 22 ff.), ihre Dritte Änderungssatzung vom 12.11.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2015, S. 774), ihre Vierte Änderungssatzung vom 11.03.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2016, S. 72), ihre Fünfte Änderungssatzung vom 14.07.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2016, S. 391), ihre Sechste Änderungssatzung vom 10.04.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2017, S. 62) und ihre Siebte

Änderungssatzung vom 09.12.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2021, S. 672 ff.)  
außer Kraft.

Tübingen, den 05.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor